

Gemeinde Weißendorf

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: Status: Datum:	WVö-029-2022 öffentlich 13.12.2022
Betreff: Widmung Erschließungsstraße "Am Birkenwege" - Einleitung des Widmungsverfahrens, Aufhebung Beschluss WVö-005-2021		
Bauamt Frau Förster Beratungsfolge: 22.04.2021 Gemeinderat Weißendorf 28.06.2021 Gemeinderat Weißendorf 23.11.2021 Gemeinderat Weißendorf 25.01.2022 Gemeinderat Weißendorf 21.12.2022 Gemeinderat Weißendorf		

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Weißendorf beschließt die Widmung der Zufahrtsstraße zur Badewelt Waikiki „Am Birkenwege“ in der Gemarkung Weißendorf, Flur 2, Flurstücke Nr. 670/7 (Teilfläche), 670/16, 678/3 und 685/6 zur öffentlichen Straße durch Allgemeinverfügung nach § 6 Abs. 1 Thüringer Straßengesetz (ThürStrG). Die Straße soll als Gemeindestraße im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 3 ThürStrG eingestuft werden. Es besteht keine Widmungsbeschränkung. Die Allgemeinverfügung ist ortsüblich bekanntzumachen.

Der Beschluss WVö-005-2021 vom 23.11.2021 wird aufgehoben.

Beschlussbegründung:

Die Erschließungsstraße zur Badewelt Waikiki liegt in der Gemeinde Weißendorf und wurde im Zuge der Errichtung des Bades hergestellt. Die Straße ist gemäß § 6 Abs. 1 ThürStrG plangemäß durch eine Allgemeinverfügung zu widmen. Weiterhin ist eine Eingruppierung nach § 3 ThürStrG vorzunehmen. Widmungsbeschränkungen sind nicht ersichtlich.

Durch die Widmung zur öffentlichen Verkehrsfläche ist die wegerechtliche Erschließung der anliegenden Grundstücke sichergestellt. Der Gebrauch der öffentlichen Straße ist jedermann im Rahmen der Widmung und der verkehrsrechtlichen Vorschriften gestattet (Gemeingebrauch).

Die Erschließungsstraße dient in erster Linie einer öffentlichen Einrichtung der Stadt Zeulenroda-Triebes und weniger dem öffentlichen Verkehr der Gemeinde Weißendorf. Die Stadt Zeulenroda-Triebes verpflichtet sich daher im städtebaulichen Vertrag, die Verkehrssicherungspflicht und Unterhaltungslast zu übernehmen, bis eine weitere plangemäße Erschließungsstraße zur Badewelt Waikiki auf Grundlage der Änderung des Bebauungsplanes „Bauerfeind AG“ (bisher: vorhabenbezogener Bebauungsplan „Bauerfeind AG“) realisiert worden ist.

Beratungsergebnis

Gremium:				am:	TOP:
Anw.:	Daf.:	Dag.:	Enth.:	laut Beschluss- vorschlag:	abweichender. Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Zeulenroda-Triebes hat in seiner Sitzung am 05.05.2021 die Übernahme der Straßenbaulast für die Erschließungsstraße „Am Birkenwege“ beschlossen.

Mit dem Übergang der Verkehrssicherungspflicht und der Unterhaltungslast übernimmt die Stadt Zeulenroda-Triebes alle mit der Aufrechterhaltung und Unterhaltung der Straße zusammenhängenden Aufgaben. Dies geschieht im Rahmen der Leistungsfähigkeit der Stadt Zeulenroda-Triebes entsprechend § 9 Abs. 1 ThürStrG.

Die Stadt Zeulenroda-Triebes stellt sicher, dass die Erschließungsstraße durch den öffentlichen Verkehr nutzbar ist. Dies gilt nicht in Fällen außerordentlicher Wetterphänomene und höherer Gewalt.

Der Eigentümer der Zufahrtsstraße stimmt mit dem städtebaulichen Vertrag der öffentlichen Widmung zu. Im Einvernehmen der Vertragsparteien wird von einer gesonderten Zustimmungserklärung abgesehen.

.....

Unterschrift

Anlagen:
Widmungsverfügung
Lageplan